

hang mit der Schuldfeststellung schon mehrfach betont wurde: Es dürfen zum Verschulden nur solche psychischen Tatsachen zugerechnet werden, die im Verfahren nachweisbar sind. Die Rechtsprechung darf sich auch hier weder auf Vermutungen noch auf Spekulationen über Motive einlassen. Gemäß § 5 Absatz 2 StGB sind *alle solchen und nur solche* „subjektiven Umstände ... zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben“¹⁰⁰.

In der gegenwärtigen philosophischen und psychologischen Literatur des In- und Auslandes gehen die Ansichten darüber, was unter Motiven und Motivationen zu verstehen ist, noch weit auseinander. Sie reichen von der Auffassung, daß das Motiv nur bewußt gewordene Beweggründe sein könnten, bis zu der These, daß man darunter jegliche subjektive Gerichtetheit der zur Handlungsentscheidung führenden geistigen Antriebe - auch die nicht bewußten - zu verstehen habe. Es ist Aufgabe der forensischen Psychologie und der Strafrechtswissenschaft, die Entwicklung auf diesem Gebiet weiter zu verfolgen, um zu gegebener Zeit feste Grundsätze zur Lösung dieser Problematik in der Rechtsprechung zu erarbeiten.

Dort, wo zweifelsfrei und beweisbar eine bestimmte psychische Tatsache als Beweggrund oder Motiv bei der konkreten Tatentscheidung festgestellt worden ist, muß sie notwendig zur Bestimmung des Grades der Verantwortungslosigkeit der Verhaltensentscheidung herangezogen werden. Motive können sowohl bei vorsätzlichen als auch bei fahrlässigen Taten eine Rolle spielen und müssen daher immer beachtet werden, gleichgültig, ob das Delikt ein vorsätzliches oder fahrlässiges war.

Die Tatsache beispielsweise, daß jemand, der infolge überhöhter Geschwindigkeit einen schweren Verkehrsunfall herbeigeführt hat, diese Verletzung der Straßenverkehrsregel damit motiviert, daß er einen Schwerkranken eilig in ein Krankenhaus transportieren wollte, ist für die Bewertung seines Vergehens äußerst bedeutungsvoll.

Zu c): Die dritte Gruppe der Kriterien, die Inhalt und Maß der Verantwortungslosigkeit einer Entscheidung zu einer Tat bestimmen können, bezieht sich auf die *psychische Anstrengung* und ihre *Intensität*, die für die Tatentscheidung aufgebracht und während der Tatausführung erforderlich wurde. Innerhalb dieser Gruppe spielen die *psychischen Fähigkeiten* und der *Wille* eine besondere Rolle. Verhaltensentscheidungen ver-

langen immer den Einsatz bestimmter psychischer Fähigkeiten und psychischer Kräfte des Menschen. Unter den Fähigkeiten treten im Zusammenhang mit Entscheidungen zu Straftaten besonders die Fähigkeit, die *soziale Tragweite des Verhaltens zu erkennen*, die Fähigkeit zur *Selbstanalyse* und *Selbstkontrolle* des Verhaltens hervor. Mit ihnen verbunden ist die Fähigkeit zur *Konfliktverarbeitung*. Den Menschen sind keine Fähigkeiten angeboren, sondern sie müssen sich in ihnen im Verlauf des Lebens erst ausbilden. Sie müssen sozial erlernt, geschult und trainiert werden. Angesichts der Tatsache, daß viele Straftaten aus objektiven Konfliktlagen oder Spannungssituationen unmittelbar erwachsen, gewinnt die Frage, ob und in welchem Maße die Fähigkeiten zur Konfliktverarbeitung, zur Selbstanalyse und Selbstkontrolle im Täter ausgeprägt waren, für die Bewertung von Inhalt und Maß der Verantwortungslosigkeit einer Tatentscheidung besondere Bedeutung.

Da diese Fähigkeiten erst im sozialen Lebensprozeß der Menschen zur Entstehung urüü Ausprägung gelangen und sich in ihm bewähren müssen, besteht Veranlassung, dieser Frage in Verfahren gegen Jugendliche besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Einsatz dieser Fähigkeiten mit Rücksicht auf das eigene geplante Verhalten verlangt zugleich ein gewisses *Maß an Anspannung der psychischen und geistig-sittlichen Kräfte*. In manchen Tatentscheidungen tritt ein Mißverhältnis zwischen vorhandenen Fähigkeiten und erbrachter psychischer Anstrengung zu ihrem Einsatz in der kritischen Situation zutage. Dies sind die Fälle, in denen sich Täter von den Vorteilen der Tat haben „hinreißen“ lassen, obwohl sie ihren Fähigkeiten nach in der Lage waren, die Verantwortungslosigkeit ihres beabsichtigten Verhaltens zu erkennen. Für die Bewertung der Verantwortungslosigkeit der Tatentscheidung ist die Kenntnis der inneren Widersprüchlichkeit dieser und anderer Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, verhindert sie doch vorschnelle und engherzige Beurteilung von psychischen Sachverhalten. Werden diese psychischen Sach-

100 Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/H. Szewczyk, *Forensische Psychologie*, Berlin 1984, S. 119-129; eine umfassende Behandlung der Motivationsproblematik bietet die Monographie von U. Holzkamp-Osterkamp, *Grundlagen der psychologischen Motivationsforschung*, Berlin 1981 (Beiträge zur Psychologie, Bd. 11).